

Geschäftsverzeichnissnr. 627
Urteil Nr. 70/94 vom 6. Oktober 1994

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 6. August 1993 über soziale und verschiedene Bestimmungen, erhoben von W. Brex und der VoE «Chambre syndicale des pharmaciens d'expression française».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, P. Martens, Y. de Wasseige, G. De Baets und E. Cerexhe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit Klageschrift vom 17. Dezember 1993, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Dezember 1993 in der Kanzlei eingegangen ist, erheben Willy Brex, Apotheker, wohnhaft in 7860 Lessines, rue César Despretz 8, und die Vereinigung ohne Erwerbszweck « *Chambre syndicale des pharmaciens d'expression française* », abgekürzt C.S.P.E.F., mit Sitz in 5000 Namur, avenue de la Gare 11-12, Klage auf Nichtigklärung der Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 6. August 1993 über soziale und verschiedene Bestimmungen, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. August 1993.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 20. Dezember 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben die Artikel 71 ff. des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 2. Februar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 3. bzw. 4. Februar 1994 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Februar 1994.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 18. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 24. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die Kläger haben mit am 21. April 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. Mai 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 22. Juni 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien notifiziert, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 25. Mai 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen.

Durch Anordnung vom 31. Mai 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 17. Dezember 1994 verlängert.

Auf der Sitzung vom 22. Juni 1994

- erschienen
- . RA D. Delangre, *loco* RA G. Rivière, in Tournai zugelassen, für die Kläger,
- . RA J.-L. Jaspar, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Artikel 8 des Gesetzes vom 6. August 1993 über soziale und verschiedene Bestimmungen belegt Apotheker, die Inhaber einer der Öffentlichkeit zugänglichen Offizin sind, sowie Ärzte, die zum Führen eines Arzneimitteldepots berechtigt sind, mit einer Abgabe auf die von den Tarifierungsstellen ausgestellten Rechnungen für erstattungsfähige pharmazeutische Lieferungen.

Artikel 9 desselben Gesetzes belegt die anerkannten Arzneimittelgroßhändler mit einer Abgabe auf den Bruttogewinn, den sie beim Verkauf erstattungsfähiger pharmazeutischer Spezialitäten erzielen.

Der König legt den Prozentsatz der beiden Abgaben fest, wobei dieser nicht über 3 % liegen darf.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

Hinsichtlich der Zulässigkeit

- A I -

Standpunkt der klagenden Parteien

A.1.1. In seiner Eigenschaft als eine Offizin innehabender Apotheker weise Willy Brex ein Interesse auf, Artikel 8 des Gesetzes vom 6. August 1993 anzufechten, weil er die durch diese Bestimmung eingeführte Gebühr zu entrichten habe.

A.1.2. Artikel 9 führe seinerseits eine von den Großhändlern zu entrichtende Gebühr ein; es sei aber in Anbetracht des Preisstopps für Arzneimittel vernünftigerweise zu befürchten, daß sie diese Gebühr auf die Offizinapotheker abwälzen würden. Außerdem sei diese Gebühr geeignet, Verzögerungen bei den Lieferungen von Pharmazeutika an die Apotheker herbeizuführen, was die Lebensfähigkeit der privaten Offizinen beeinträchtigen könne.

A.1.3. Die zweite klagende Partei weise ihre Rechts- und Prozeßfähigkeit sowie ihr Interesse an der Klageerhebung nach.

Standpunkt des Ministerrates

A.2.1. Der erste Kläger habe ein Interesse daran, die Nichtigklärung des angefochtenen Artikels 8 zu beantragen.

A.2.2. Da er die durch Artikel 9 eingeführte Gebühr nicht zu entrichten habe, sei sein Interesse an der Anfechtung dieses Artikels 9 jedoch hypothetisch, weil gar nicht erwiesen sei, daß die Großhändler die ihnen auferlegte Gebühr auf die Offizinapotheker abwälzen würden, und genausowenig ersichtlich sei, daß diese Gebühr Verzögerungen bei der Lieferung von Pharmazeutika herbeiführen könne.

A.2.3. Die zweite klagende Partei weise ihrerseits nicht nach, inwieweit sie ihren Vereinigungszweck wirklich erstrebe und inwieweit das angeblich von ihr verfolgte kollektive Interesse sich von den individuellen Interessen ihrer Mitglieder unterscheide.

Auch in der Annahme, daß sie ihre Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten, nachweise, habe sie aus den zu A.2.2 dargelegten Gründen kein Interesse an der Nichtigklärung von Artikel 9.

Erwiderung der klagenden Parteien

A.3.1. Die Befürchtung, daß die Großhändler die durch Artikel 9 eingeführte Gebühr auf die Apotheker abwälzen würden, sei während der Vorarbeiten zur Sprache gekommen. Deshalb hätten Parlamentsmitglieder vorgeschlagen, Artikel 9 zu streichen.

A.3.2. Das Bestehen einer Preisbindungspolitik schließe eine solche Auswirkung keineswegs aus. Die Großhändler würden den Apothekern bereits zusätzliche Beträge in Rechnung stellen. Sie könnten ebenfalls dem zur Zeit angewandten Rabattsystem ein Ende setzen. Dasselbe gelte für weitere Vorteile, die zur Zeit gewährt würden, wie etwa die Domizilierung des Großhändlerkontos, durch welche jeder Verzug bei der Begleichung der Rechnungen vermieden werden könne, sowie die den Apothekern gewährten Prämien wegen der Gefahren der Lagerung großer Mengen.

A.3.3. Die den Großhändlern auferlegte Gebühr könne die Strukturen des gegenwärtigen Arzneimittelvertriebssystems gefährden und zum Verschwinden mehrerer in diesem Bereich tätiger Unternehmen führen, was für die Offizinapotheker Versorgungsschwierigkeiten mit sich bringen werde. Eine solche Befürchtung sei ebenfalls während der Vorarbeiten zum Ausdruck gekommen.

A.3.4. Was die zweite klagende Partei betrifft, würden die zahlreichen Klagen, die sie bereits mehrere Jahre lang beim Staatsrat erhoben habe, die Realität ihrer Tätigkeit zeigen.

- B I -

B.1.1. Willy Brex weist ein persönliches und unmittelbares Interesse an die Nichtigerklärung von Artikel 8 des Gesetzes vom 6. August 1993 auf, weil er die durch diese Bestimmung eingeführte Gebühr zu entrichten hat.

B.1.2. Da er die den Großhändlern auferlegte Gebühr nicht zu entrichten hat, ist sein unmittelbares Interesse an der Nichtigerklärung dieser Bestimmung jedoch nicht erwiesen. Die Auswirkung dieser Gebühr auf die Apotheker ist nur eventuell, und die sich daraus ergebenden Verzögerungen bei den Lieferungen sind hypothetisch. Die vom ersten Kläger erhobene Klage ist insofern unzulässig, als sie sich auf Artikel 9 des Gesetzes vom 6. August 1993 bezieht.

B.1.3. Wenn eine Vereinigung ohne Erwerbszweck sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was nach wie vor aus der konkreten und dauerhaften Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll.

B.1.4. Laut Artikel 3 2° und 4° der Satzung der zweiten klagenden Partei besteht ihr Vereinigungszweck darin, insbesondere die Interessen der Apotheker zu vertreten und « all dasjenige zu verwirklichen, was im sozialen, finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, juristischen und steuerlichen Bereich in materieller und immaterieller Hinsicht für ihre Mitglieder nützlich sein kann (...) ».

Eine solche Zielsetzung unterscheidet sich vom allgemeinen Interesse und beschränkt sich nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder der Vereinigung. Die zweite klagende Partei stellt das wirkliche Erstreben ihres Vereinigungszwecks durch die von ihr beim Staatsrat erhobenen Klagen unter Beweis.

Sie hat ein Interesse an ihrer Klageerhebung, jedoch nur insofern, als diese sich gegen Artikel 8 des Gesetzes vom 6. August 1993 richtet, weil ihr Vereinigungszweck nicht die Wahrung der Interessen der Großhändler umfaßt.

B.1.5. Die Klagegründe werden nur insofern geprüft, als sie sich auf Artikel 8 des angefochtenen Gesetzes beziehen, weil die Klage im übrigen unzulässig ist.

Zur Hauptsache

- A II -

Standpunkt der klagenden Parteien

A.4.1. Die eine der Öffentlichkeit zugängliche Offizin innehabenden Apotheker und zusätzlich die zum Führen eines Arzneimitteldepots berechtigten Ärzte seien die einzigen Leistungserbringer im Bereich der ärztlichen Versorgung, denen die durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Gebühr auferlegt wird. Sie würden gegenüber den übrigen Leistungserbringern im Bereich der ärztlichen Versorgung, die aufgrund des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Schaffung und Regelung einer Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität anerkannt seien, einerseits und gegenüber den Krankenanstalten, die ebenfalls dazu veranlaßt würden, den von ihnen versorgten und untergebrachten Patienten erstattungsfähige Pharmazeutika zu verabreichen, andererseits unterschiedlich behandelt.

A.4.2. Die angefochtene Bestimmung passe in den Rahmen der Haushaltsmaßnahmen zum Ausgleich der Finanzlage der Sozialversicherung durch Ausgabenkürzung, insbesondere im Bereich der Kranken- und Invalidenversicherung. Die den Offizinapothekern auferlegte unterschiedliche Behandlung scheine aufgrund dessen gerechtfertigt zu sein, daß sich bei den Ausgaben der Kranken- und Invalidenversicherung ein übermäßiger Anstieg der Rückvergütung von Arzneimitteln zugetragen habe, und demzufolge aufgrund des eventuellen Bestehens von übermäßigem Konsum in diesem Bereich.

A.4.3. Das verwendete Kriterium lasse sich nicht in objektiver und angemessener Weise rechtfertigen. Die Apotheker würden die ihnen vorgelegten ärztlichen Verordnungen nicht prüfen; ihre Rolle sei darauf beschränkt, sie durchzuführen. Sie seien deshalb für einen eventuell übermäßigen Konsum nicht verantwortlich. Die Arzneimittelpreise würden übrigens vom Wirtschaftsministerium festgesetzt; der Preis der zurückvergüteten Spezialitäten werde vom Ministerium für Soziales herabgesetzt, und die Offizinapotheker würden für die Abgabe von Spezialitäten, deren Preis über 1.026 Franken liege, ein auf 300 Franken beschränktes Honorar erhalten.

A.4.4. Wie dem auch sei, wenn man anschließend die verfolgte Zielsetzung berücksichtige, die darin bestehe, das finanzielle Gleichgewicht der Sozialversicherung durch Einsparungen sowie durch Ausgabenkürzung im Bereich der Kranken- und Invalidenversicherung zu konsolidieren, so liege gar keine Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem erstrebten Zweck vor; da die Apotheker gar nicht für den Anstieg der Rückvergütungen verantwortlich seien, werde sich die Gebühr überhaupt nicht auf die Ausgaben im Bereich der Kranken- und Invalidenversicherung auswirken.

A.4.5. Es sei schließlich nicht gerechtfertigt, die Gebühr auf sämtliche pharmazeutischen Lieferungen zu erheben, und zwar auf die von den Apothekern selbst zubereiteten Arzneimittel, die pharmazeutischen Spezialitäten und die generischen Arzneimittel, wohingegen die mit dem übermäßigen Konsum zusammenhängende Beschwerde offenbar vielmehr die pharmazeutische

Industrie und die von dieser Industrie hergestellten Spezialitäten betreffe.

A.4.6. Die angefochtene Bestimmung verletze also die Artikel 6 und 6 *bis* der Verfassung.

Standpunkt des Ministerrates

A.5.1. Die Zielsetzung des Gesetzgebers bestehe darin, das finanzielle Gleichgewicht der Sozialversicherung herzustellen. Die vom gesamten Sektor zu leistende Anstrengung sei notwendig, damit dieses Ziel erreicht werde; zu diesem Zweck seien auch andere Maßnahmen ergriffen worden. Dem Klagegrund, dem zufolge nur die Apotheker betroffen seien, könne nicht beigeplant werden.

A.5.2. Wie der Hof übrigens in seinen Urteilen Nrn. 24/91 und 41/92 erkannt habe, würden die verschiedenen Kategorien von am Arzneimittelkonsum beteiligten Personen (verschiedene Ärzte, Apotheker, Konsumenten und Hersteller von Arzneimitteln) keine vergleichbaren Kategorien darstellen, weshalb die angefochtene Bestimmung die Artikel 6 und 6 *bis* der Verfassung nicht verletzen könne.

A.5.3. In bezug auf die angebliche Diskriminierung den Krankenanstalten gegenüber sei zu betonen, daß die für die pharmazeutischen Spezialitäten eingeräumten Gewinnspannen die Offizinapotheker diesen Anstalten gegenüber bevorzugen würden, weil letztere nahezu keine Gewinnspanne erhielten.

A.5.4. Hinsichtlich der verfolgten Zielsetzung gehe aus den Vorarbeiten keineswegs hervor, daß es die Absicht sei, einen übermäßigen Konsum, für den die Apotheker verantwortlich seien, zu bekämpfen.

Die angefochtene Bestimmung beziehe sich auf die Finanzierung der Kranken- und Invalidenversicherung, deren Einnahmen sie zu erhöhen bezwecke; es sei nicht stichhaltig, zu behaupten, daß die Erhebung einer Gebühr sich nicht auf diese Einnahmen auswirken würde.

A.5.5. Die im Gesetz vorgesehenen drei Prozent würden einen Höchstsatz darstellen. Die wirklichen Auswirkungen der Maßnahme auf den bei den Pharmazeutika erzielten Gewinnanteil würden erst dann bewertet werden können, wenn der König von der ihm zugeteilten Durchführungskompetenz Gebrauch gemacht habe.

A.5.6. Die angefochtene Bestimmung ergänze Artikel 121 des vorgenannten Gesetzes vom 9. August 1963. Dieser Artikel sehe andere Gebühren vor, die anderen Beteiligten auferlegt würden, weshalb die fragliche Gebühr nicht diskriminierend sei.

A.5.7. In seinem Urteil Nr. 24/91 habe der Hof eine Klage zurückgewiesen, die gegen andere in Artikel 121 eingefügte Beiträge gerichtet gewesen sei. Der Hof habe die finanzielle Zielsetzung der Maßnahme betont und erkannt, daß es dem Gesetzgeber zugestanden habe, zu urteilen, inwieweit es angebracht sei, die verschiedenen Kategorien der am Arzneimittelkonsum beteiligten Personen zu verpflichten, zur Finanzierung der Kranken- und Invalidenversicherung beizutragen. Der Hof habe daraus gefolgert, daß die Maßnahme mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar gewesen sei. Der gleiche Gedankengang lasse sich auch hier verfolgen.

Erwiderung der klagenden Parteien

A.6.1. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat behauptete, seien die Offizinapotheker und zusätzlich die zum Führen eines Arzneimitteldepots berechtigten Ärzte die einzigen Leistungserbringer im Bereich der ärztlichen Versorgung, die mit einer Gebühr belegt würden. Es könne nicht davon ausgegangen werden, daß sie nicht mit den anderen Kategorien von Leistungserbringern im Bereich der ärztlichen Versorgung vergleichbar seien. Den klagenden Parteien sei das ihre unterschiedliche Behandlung rechtfertigende Kriterium immer noch nicht bekannt.

A.6.2. In der Rechtssache, die zum Urteil Nr. 24/91 geführt habe, habe der Hof festgestellt, daß die Verpflichtung, zur Finanzierung der Kranken- und Invalidenversicherung beizutragen, der Kategorie der Arzneimittelhersteller auferlegt gewesen sei, und zwar den Herstellern, deren Umsatz eng mit den

von der Kranken- und Invalidenversicherung getragenen Ausgaben zusammenhänge. Dies treffe nicht auf den vorliegenden Fall zu, da der Ministerrat selbst bestreite, daß die Gebühr mit einer Frage des übermäßigen Konsums zusammenhänge.

A.6.3. Der Ministerrat wende die aus der Rechtsprechung des Hofes abgeleiteten Grundsätze unrichtig an. Die von ihm vermittelte Erklärung könne ein eventuelles Unterscheidungskriterium in keinerlei Hinsicht rechtfertigen. Ein solches Kriterium könne nicht in einer besonderen Rentabilität der Ausübung der pharmazeutischen Kunst begründet liegen. Im Gegenteil würden die Maßnahmen zum Einfrieren der Honorare für Leistungen die Berufseinkünfte der Offizinapotheker schon schwer belasten; außerdem würden diese mit einem ständigen Anstieg der Anzahl der Verschreibungseinheiten sowie deren Preises konfrontiert.

A.6.4. Daraus, daß der König die Höhe der Gebühr noch nicht festgesetzt habe, lasse sich kein Argument herleiten, um die Behauptung zu unterstützen, der zufolge die Prüfung ihrer Übereinstimmung mit dem Gleichheitsgrundsatz voreilig sei. Bei der Streitfrage handle es sich nicht um die Höhe, sondern um das Prinzip der Gebühr.

A.6.5. Schließlich sei es zwar richtig, daß die Krankenhausapotheker über eine kleinere Gewinnspanne für die einen bestimmten Betrag nicht übersteigenden Spezialitäten verfügen würden, aber dies gelte nicht für die teuren Arzneimittel, die im allgemeinen bei schweren Therapien verwendet würden und für die das Krankenhaus ein höheres Honorar erhalte als die Offizinapotheker.

- B II -

B.2. Die angefochtene Bestimmung gehört zum Kapitel « Haushaltsmaßnahmen » des Gesetzes vom 6. August 1993; laut der Begründungsschrift hat sie zum Ziel, der Kranken- und Invalidenversicherung neue Einkünfte zu vermitteln. Sie wurde in Artikel 121 des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Schaffung und Regelung einer Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität eingefügt; in diesem Artikel werden die verschiedenen Beteiligungen, Einbehaltungen, Beiträge, Gebühren und Abgaben genannt, die die Einkünfte der Versicherung darstellen. Weder in den Vorarbeiten noch im Schriftsatz des Ministerrates wird diese Bestimmung wie eine Maßnahme dargestellt, die geeignet wäre, einen eventuell übermäßigen Konsum zu bekämpfen.

B.3. Es steht dem Gesetzgeber zu, wenn er neue Finanzierungsquellen für die Kranken- und Invalidenversicherung schaffen will, zu urteilen, inwieweit es angebracht ist, die verschiedenen Kategorien der an der Produktion, dem Verkauf oder dem Konsum von Arzneimitteln beteiligten Personen zu verpflichten, zur Finanzierung beizutragen.

Dabei darf der Gesetzgeber allerdings nicht die Tragweite der Artikel 10 und 11 der Verfassung mißachten, indem die Apotheker gegenüber mit ihnen vergleichbaren Kategorien von Personen diskriminierend behandelt werden.

B.4. Die angefochtene Bestimmung setzt die fragliche Abgabe zu Lasten der Offizinapotheker und der zum Führen eines Arzneimitteldepots berechtigten Ärzte auf maximal 3 % fest (Artikel 8). Die Abgabe zu Lasten des Bruttogewinns der Großhändler wird ebenfalls auf maximal 3% festgesetzt (Artikel 9). Dasselbe Gesetz erneuert - für das Jahr 1994 - die Abgabe, die der durch das Programmgesetz vom 29. Dezember 1990 eingefügte Artikel 121 18° des vorgenannten Gesetzes vom 9. August 1963 den pharmazeutischen Unternehmen auferlegt, und bietet dem König die Möglichkeit, ihre Höhe auf maximal 3 % des Umsatzes des von Ihm bezeichneten Jahres festzusetzen (Artikel 7).

Somit hat der Gesetzgeber die Apotheker den übrigen am pharmazeutischen Sektor Beteiligten gegenüber nicht diskriminiert.

B.5. Es stimmt, daß das angefochtene Gesetz keine Abgabe auf die von anderen Kategorien von Leistungserbringern im Bereich der ärztlichen Versorgung erzielten Gewinne einführt. In der Annahme, daß diese Leistungserbringer angesichts der fraglichen Maßnahme in ausreichendem Maße mit den Offizinapothekern vergleichbar wären, so ist festzuhalten, daß andere Maßnahmen durch andere Gesetzgebungen ergriffen worden sind, die darauf abzielen, jene Ausgaben zu kürzen, die infolge der Rückvergütung ihrer Leistungen der Kranken- und Invalidenversicherung auferlegt werden, ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um Krankenhäuser, Laboratorien für klinische Biologie oder Ärzte handelt. Die Offizinapotheker erweisen sich nicht als eine Kategorie von Personen, die im gesamten Rahmen der zur Senkung der Ausgaben der Versicherung und zur Erhöhung ihrer Einnahmen ergriffenen Maßnahmen auf ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige Weise betroffen wären.

B.6. Es zeigt sich genausowenig, daß der Gesetzgeber ungleiche Zustände auf gleiche Weise behandeln würde, indem die verschiedenen Kategorien

erstattungsfähiger Arzneimittel mit der gleichen Gebühr belegt werden. Da es sich um eine Pauschalabgabe handelt, die sich gegen die Zunahme der Versicherungskosten richtet, ohne namentlich den Konsum bestimmter pharmazeutischer Produkte einschränken zu wollen, ist die Erhebung einer Gebühr auf die Rechnungen bezüglich der Gesamtheit der erstattungsfähigen pharmazeutischen Lieferungen nicht diskriminierend.

B.7. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Oktober 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior